

RS Vwgh 2006/9/13 2003/12/0217

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.2006

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

B-VG Art139 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

Exekutivdienstgefährdungsvergütung 1998 §1 Z1;

GehG 1956 §82 Abs3 idF 2000/I/094;

StGG Art2;

Rechtssatz

Abgesehen von bestimmten Verwendungen gebührt die Vergütung für besondere Gefährdung gemäß § 1 Z. 1 der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Bemessung der Vergütung für besondere Gefährdung der Beamten des Exekutivdienstes, BGBl. Nr. 536/1992 idF der Verordnung BGBl. II Nr. 89/1998, allen Wachebeamten, die zumindest die Hälfte der Plandienstzeit im exekutiven Außendienst verbringen. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang schon wiederholt ausgesprochen, dass - bei einer typologischen Durchschnittsbetrachtung - jeder Außendienst gegenüber dem Innendienst eine erhöhte Gefahrengeneigtheit mit sich bringt (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 19. Dezember 2001, ZI. 98/12/0060, mwN), sodass hieraus weder eine Unsachlichkeit noch eine Verletzung von anderen Rechten des Beamten abgeleitet werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003120217.X07

Im RIS seit

01.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>